

# Prüfungen in Zeiten von ChatGPT

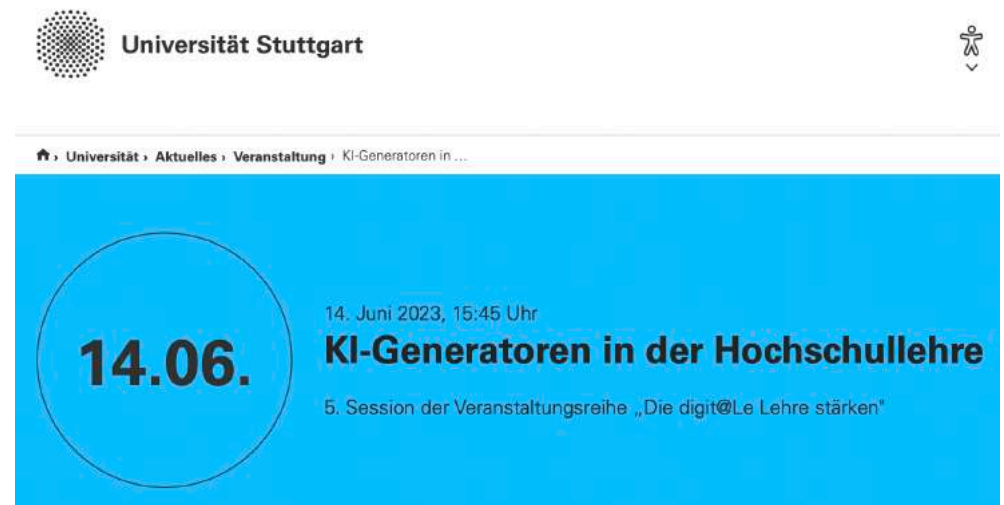
## Wie kontrolliert man Täuschungsversuche rechtskonform?

### Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

Technische Universität München



The screenshot shows a website header for the University of Stuttgart (Universität Stuttgart) with a logo and a navigation icon. Below the header is a blue banner for an event. The banner features a large white circle containing the date '14.06.'. To the right of the circle, the text reads: '14. Juni 2023, 15:45 Uhr', 'KI-Generatoren in der Hochschullehre', and '5. Session der Veranstaltungsreihe „Die digit@Le Lehre stärken“'. A breadcrumb trail at the top of the banner reads: 'Universität > Aktuelles > Veranstaltung > KI-Generatoren in ...'.



# Fall 1: Online-Klausur im Hörsaal – Rahmenbedingungen

„Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen“ = Online-Präsenzprüfung, vgl. § 32a I S. 1 LHG BaWü i.V.m. Hochschul-Prüfungsordnungen

- Videoaufsicht unzulässig
  - Aufsicht durch Personal der Hochschule
- § 32a II S. 2 LHG BaWü: *„Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt.“*
  - BYOD ist grundsätzlich zulässig

## Forschung & Lehre

ALLES WAS DIE WISSENSCHAFT BEWEGT

PILOTSTUDIE

### Studierende befürworten Uni-Klausuren am eigenen Laptop

Für den Einsatz von E-Prüfungen an Hochschulen gibt es gute Gründe. Aber sollten Studierende die Klausuren auch auf ihren eigenen Geräten schreiben?

## Fall 2: Fernklausur i.S.d. BayFEV - Rahmenbedingungen

*„Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen.“*

= Elektronische Fernklausur i.S.v. § 1 I S. 2 BayFEV

= Online-Fernprüfung i.S.v. § 32a I S. 2, III-VI LHG BaWü



2210-1-1-15-WK

Verordnung zur  
Erprobung elektronischer Fernprüfungen  
an den Hochschulen in Bayern  
(Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)

vom 16. September 2020

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245; BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. <sup>2</sup>Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. <sup>2</sup>Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

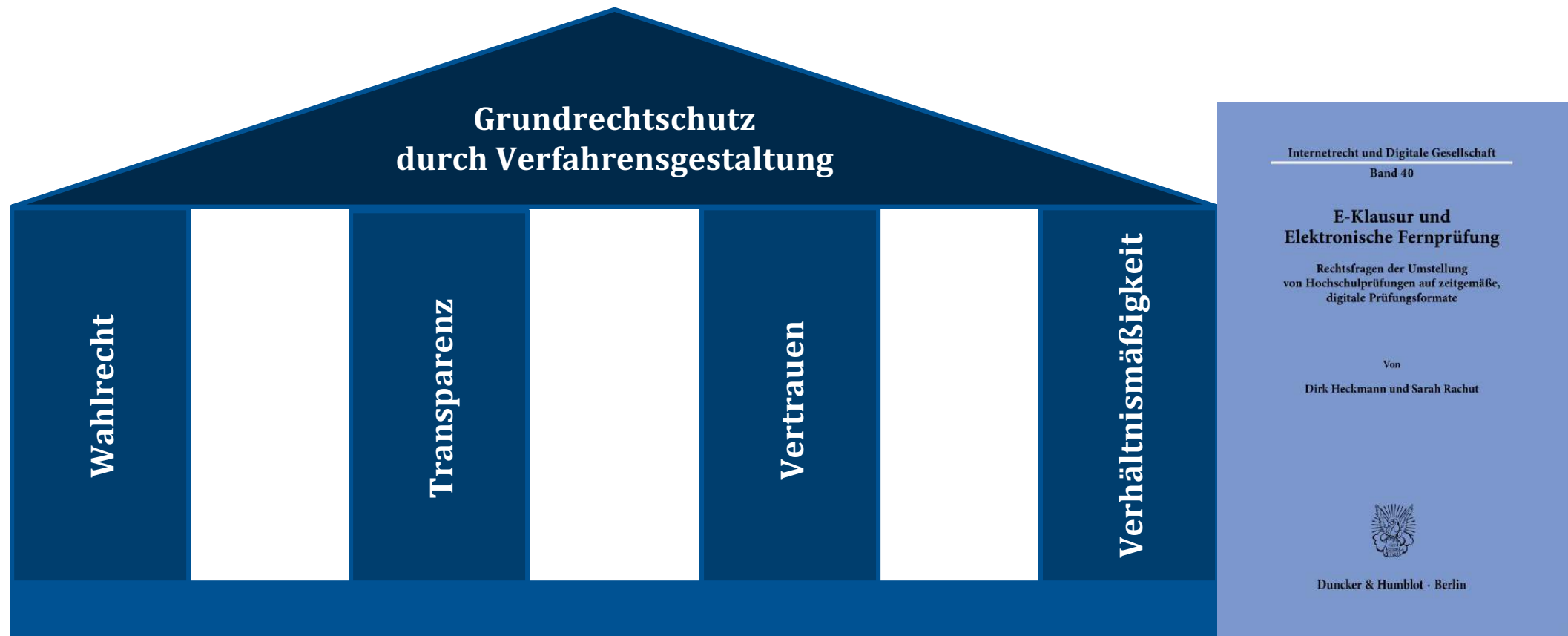
### § 2 Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

# Die Regelungsarchitektur des Fernprüfungsrechts



## ChatGPT ... und nun?

Verbieten	Dulden
Erlauben	Gestalten



## ChatGPT **verbieten?** Thesen 1

- Man kann die Nutzung von KI-Textgeneratoren in Hochschulprüfungen **grundsätzlich verbieten**.
- Je nach Prüfungssituation ist aber die **Kontrolle des Verbots** schwierig und zum Teil auch rechtlich problematisch.
- Allemal reicht außerhalb von Präsenzklausuren **kein pauschales Verbot**. Vielmehr muss genau festgelegt werden, in welchem Umfang die Zuhilfenahme von IT-Systemen unzulässig ist, weil die Prüfung damit konterkariert wird.

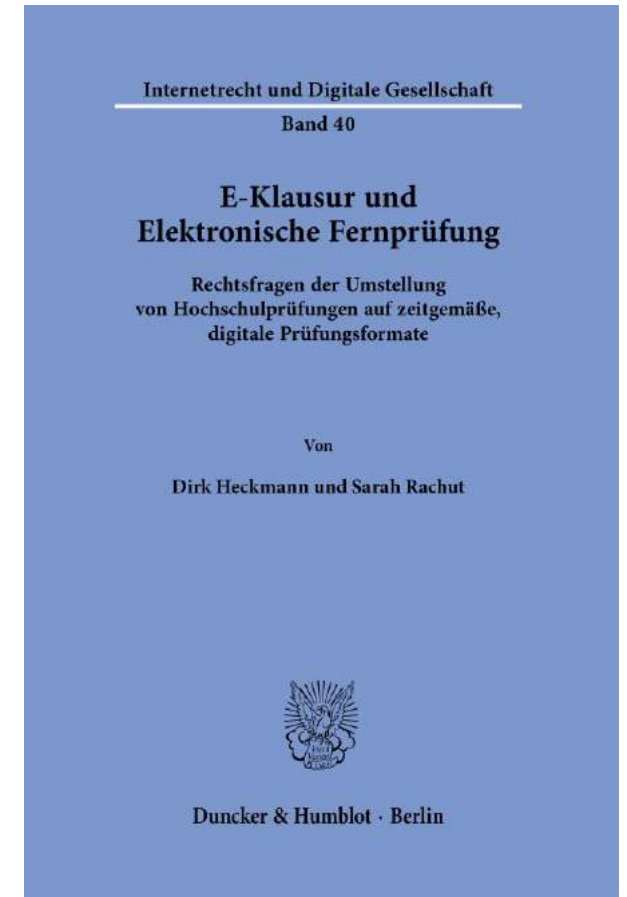
## ChatGPT **dulden**? Thesen 2

- Ein „weiter so“ mag bequem sein, ist aber rechtlich nicht unproblematisch. Vor allem der prüfungsrechtliche **Grundsatz der Chancengleichheit** muss für jede Prüfungssituation genau berücksichtigt werden.
- Ein „Wegschauen“ verletzt den **Grundsatz der Bestimmtheit** staatlichen Handelns, der auch für Hochschulprüfungen gilt.



## ChatGPT erlauben? Thesen 3

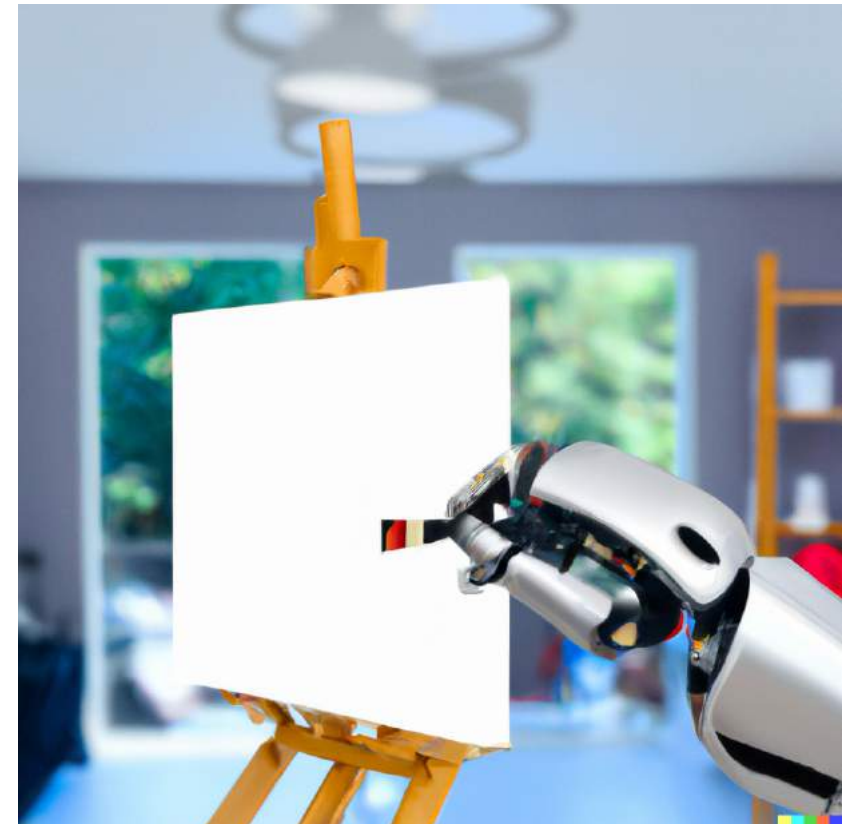
- Zumindest eine **undifferenzierte, pauschale Erlaubnis** ist nicht nur prüfungsdidaktisch fraglich, sondern auch prüfungsrechtlich abzulehnen.
- Je nach Prüfungssituation wird der **Grundsatz der Chancengleichheit** verletzt.



# ChatGPT ... gestalten!

## Zweck/Hintergrund

- Sowohl ein Verbot, als auch die Duldung oder Erlaubnis von ChatGPT sind **rechtlich problematisch**.
- KI-Generatoren zwingen aus didaktischer, aber auch aus rechtlicher Perspektive zu einer **Anpassung von Lehre und Prüfung an neue Technologien**.



Created by DALL-E and Dirk

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie?

ChatGPT oder andere KI-Generatoren als zulässige Hilfsmittel

## Rechtliche Herausforderungen für eine differenzierend-gestaltete Zulassung

- **P:** Datenschutz (Angabe von Mail-Adresse + Telefonnummer bei Registrierung erforderlich)
  - Studierende können nicht zur Nutzung verpflichtet werden
  - Falls möglich: Accounts über die Hochschule bereitstellen!
- **P:** Eigenständigkeit der Prüfungsleistung
  - U.U. kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob Prüfungsbearbeitung selbstständig oder “ausschließlich durch die KI“ erfolgt
  - Studierende können zu Angabe der Quelle ChatGPT verpflichtet werden!

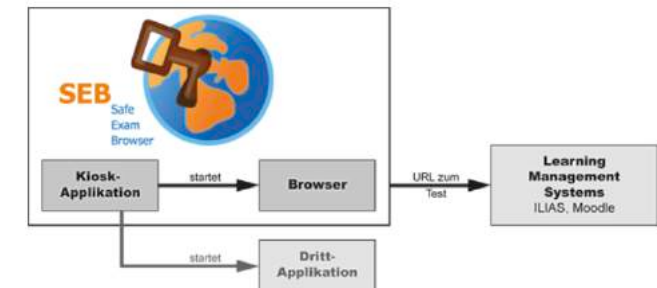
## ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

- Wenn die Nutzung von ChatGPT als Hilfsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, dann ist sie grundsätzlich unzulässig (außer als Recherchetool außerhalb von Klausuren)
  - Die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel stellt eine Täuschung bzw. einen Ordnungsverstoß dar und führt i.d.R. zur Bewertung mit „nicht ausreichend“.
- **P:** Wie lässt sich die unzulässige Verwendung von ChatGPT kontrollieren?

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

## Fall 1: Online-Präsenzprüfung

- **P:** Aufsichtsbedürfnis - Reicht Beaufsichtigung durch Personal der Hochschule aus?
  - Ggf. Einsatz von **Lockdown-Browsern** (z.B. SafeExamBrowser), die die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel am Rechner während der Prüfung unterbinden
  - Beim Einsatz von Lockdown-Browsern: **Orientierung an den Rahmenbedingungen des § 4 Abs. 4 BayFEV** (unmittelbare Geltung nur für Fernprüfungen!)



### § 4 Datenverarbeitung

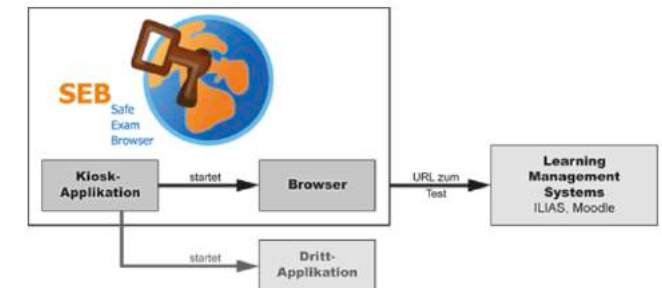
(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.
- 4.

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

## Fall 2: Fernklausur i.S.d. BayFEV

- **P:** Aufsichtsbedürfnis - Reicht Videobeaufsichtigung aus?
  - Der Einsatz von Lockdown-Browsern scheidet für elektronische Fernprüfungen aus, soweit auch Videokonferenztools “ausgesperrt” werden
  - Es kann während der Prüfung kaum festgestellt werden, ob Studierende unerlaubt ChatGPT nutzen (insbesondere im Open-Book-Format)



### § 4 Datenverarbeitung

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.
- 4.

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

**P:** Unzulässige Verwendung von ChatGPT muss **nachträglich festgestellt** werden

- Grundsatz der Chancengleichheit gebietet Hochschulen, Maßnahmen zur Verhinderung, **Aufdeckung** und Unterbindung von Täuschungsversuchen zu ergreifen
- Hochschulen tragen die **Beweislast** für das Vorliegen einer Täuschung / eines Täuschungsversuchs
- Studierende trifft eine **Mitwirkungspflicht** bei der Aufklärung
- Etablierte **Rechtsprechung** zum Prüfungsrecht (etwa bei deckungsgleichen Hausarbeiten)

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** KI-Detektoren **ermitteln anhand statistischer Wahrscheinlichkeiten** ob ein Text aus der Feder einer KI stammt
  - i.d.R. sind Ergebnisse nicht nachvollziehbar („Black-Box-Problematic“)



**GPTZero**

The World's **#1 AI Detector** with  
over 1 Million Users

**WRITER**

**AI Content  
Detector**





# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** Präzision der Ergebnisse
  - präzise formulierende Studierende und generative Algorithmen wählen eine ähnlich klare Sprache und machen wenig bis keine syntaktischen Fehler
  - Marktübliche Detektoren sind (noch) primär mit englischsprachigen Inhalten trainiert
  - Man kann KI-Detektoren „austricksen“



**GPTZero**

The World's **#1 AI Detector** with  
over 1 Million Users

**WRITER**

**AI Content  
Detector**



# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

## Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** Anscheinsbeweis durch Ergebnis des KI-Detektors kommt faktisch unzulässiger automatisierter Entscheidung gleich, vgl. Art. 22 DSGVO
  - menschliche Überprüfung des Detektor-Ergebnisses angesichts „Black-Box-Problematik“ kaum möglich
  - Kann durch Studierende nur durch **Darlegung eines atypischen Geschehensablaufs** erschüttert werden (ebenfalls kaum möglich!)



| EuGH-Generalanwalt positioniert sich

## Schufa-Scoring verstößt gegen DSGVO

# ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

## Fazit

## Rechtliche Einschätzung

- Das **Ergebnis von KI-Detektoren ist nicht geeignet**, den Beweis des ersten Anscheins für eine Täuschungshandlung in der Prüfung zu erbringen
- Eine **datenschutzrechtlich zulässige Nutzung** von KI-Detektoren erscheint mindestens **zweifelhaft**
- Wenn überhaupt kann das Ergebnis von **nur als Indiz** wirken bzw. einen **Täuschungsverdacht** hervorrufen (der wiederum kaum erhärtet werden kann)



**GPTZero**

The World's **#1 AI Detector** with  
over 1 Million Users

**WRITER**

**AI Content  
Detector**



# ChatGPT ... gestalten! Thesen 4

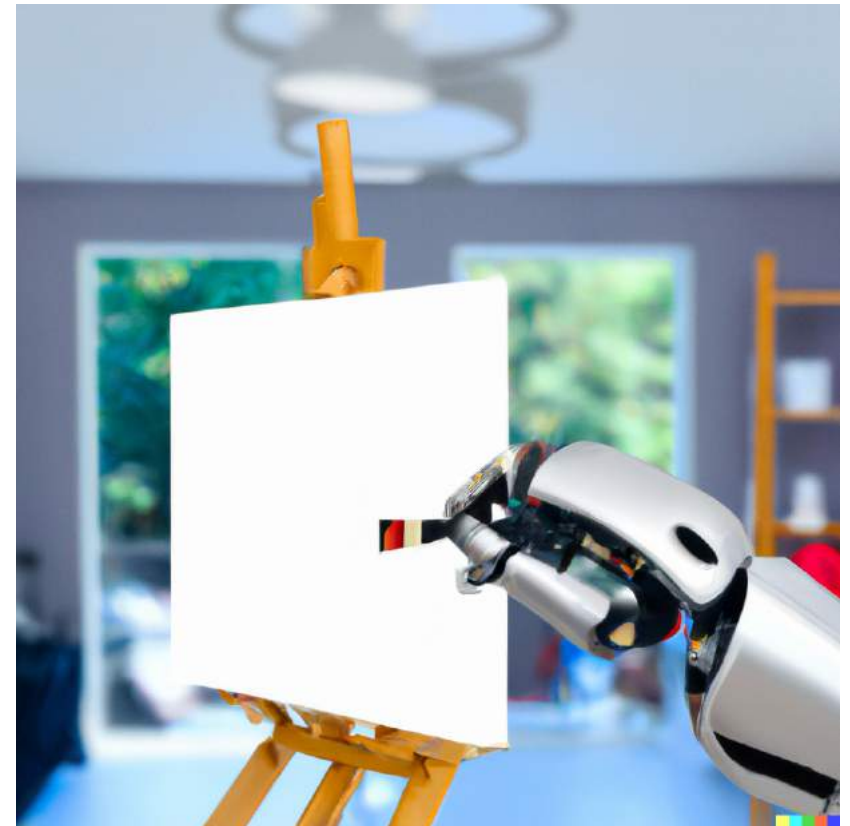
**Gestaltung rechtlich/technisch/organisatorisch**

Anpassung der **Studien- und Prüfungsordnungen**  
an Mensch-/Maschine-Interaktion

Lernen **mit KI umzugehen**

Parallel dazu **eigene KI-Forschung** verstärken

**Prüfungsformate** überdenken, KI integrieren



Created by DALL-E and Dirk

# Seminar “Der Richter und sein Hacker” SS 2023

- Referat-Erstellung **mit ChatGPT**
- **Dokumentation** Prompts & Output
- Fact-Checking und **iterative Anpassung** der Ergebnisse
- Überprüfung/Ergänzung durch **Quellen**
- Fachwissen, wissenschaftliche Methoden und **Technologieverständnis**

